

Wirtshäuser in der politischen Gemeinde Jonschwil

Einflussreiche Wirtsleute

Zu den ältesten Gewerbebetrieben in der Gemeinde Jonschwil gehören sicher die Wirtshäuser. Leider sind keine Handänderungsaufzeichnungen aus der Zeit vor 1800 vorhanden, aber anhand der Berufsangabe «Wirt» im Bürgerregister und den Geburts- und Sterbedaten lässt sich doch mehr oder weniger in chronologischer Reihenfolge ermitteln, wer damals in den Gasthäusern wirtete:

Rössli Jonschwil	Hauptmann Jos. Ant. Brändle	1756 - 1795
	Eisenring Jakob	1771 - 1820
	Eisenring Jakob Anton	1809 - 1855
	Eisenring Jos. Augustin	1820 - ?
Wirt Jonschwil (Krone?)	Eisenring Jos. Anton	1805 - 1874
Kreuz Jonschwil	Brändle Martin	1763 - 1838
	Weibel Martin	1786 - 1843
Rössli Schwarzenbach	Dudli Johann Georg Jakob	1778 - 1854
Rössli Oberrindal	Wild Jakob	1778 - 1818

Das Gastgewerbe hatte im Wirtschafts- wie Gesellschaftsleben seit jeher einen ganz besonderen Stellenwert. In der politischen Gemeinde Jonschwil fällt im Speziellen auf, dass unter den Amtsträgern viele Wirte zu finden waren. Johann Jakob Sutter, Gemeindeammann von 1839 bis 1847, war Jonschwiler Rössliwirt. In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts waren von den 5 Mitgliedern des Gemeinderats gleich 3 Wirte. Es hatten die folgenden Herren im Rate Einsitz:

- Jakob Wild, vom Rössli in Oberrindal
- Johann Hugentobler, vom Rössli in Schwarzenbach
- Carl Brunner, vom Löwen in Schwarzenbach

Sie waren alle drei recht wohlhabende, angesehene Amts- wie Geschäftsleute. So ist auch festzustellen, dass um 1870 durch diese Amtspersonen recht viele Handänderungen von Liegenschaften zu verzeichnen waren. Der Grund dafür ist wohl darauf zurückzuführen, dass in diesen Jahren noch kaum eine Zeitung in der Gemeinde vorhanden war. Wie konnte so auch anderswo, als in einer Wirtschaft, der Wunsch für einen Verkauf oder Kauf einer Liegenschaft deponiert und ausgesprochen werden?

Da war es naheliegend, dass ein Liegenschaftseigentümer, wenn er etwas zu verkaufen hatte – Teilparzellen ab einer Gesamtliegenschaft wurden des Öfteren verkauft – sich bei einem dieser Wirte meldete. Wenn dann dieser ein Geschäft witterte, kaufte er die Parzelle gleich selbst und veräusserte sie später an einen Interessenten, welcher früher schon Kaufabsichten bei ihm angemeldet hatte.

Anscheinend waren diese Geschäfte für die Wirte recht ertragreich, denn wohl nicht umsonst kannte man im Dorf Jonschwil den Ausspruch: «Ist der Handel noch so klein, bringt er mehr als Arbeit ein.»

Als dann die Ära dieser drei Wirte im Gemeinderat ein Ende hatte, wurden die Liegenschaftskäufe und -verkäufe durch die jeweiligen Gemeindeammänner oft selbst getätigt. Die beiden Gemeindeammänner Joh. Sutter wie sein Nachfolger Jakob Weibel waren zu ihren Amtszeiten die grössten Liegenschaftsmakler in der Gemeinde.

Ob der Wichtigkeit und der Bedeutung der Wirtschaften ist es somit auch verständlich, dass kurz nach der Kantonsgründung im Jahre 1803 auch bereits ein Gesetz über die „Betreibung von Wirtschaften und über den Getränkeverkauf“ in Kraft trat. In meinen Nachforschungen bin ich auf das



links: Gasthaus Rössli, Jonschwil

Jahr 1832 gestossen. Ob früher schon ein Gesetz über die Betreibung von Wirtschaften bestand, ist mir nicht bekannt. Weisungen waren sicher schon seit der Kantonsgründung im Jahre 1803 und wahrscheinlich schon früher vorhanden. Mit einigen Auszügen aus den Gesetzesbestimmungen von damals mit Einbezug des Gesetzes der Armenpolizei, welches stets in direkter Verbindung mit den Wirtschaften war, sollen die harten Zeiten unserer Vorfahren der jetzigen Generation in Erinnerung gerufen werden.

Betreibung der Tavernen- und Pintenwirtschaften, Gesetzeserlass vom 19. Jan. 1832:

Die Betreibung derselben ist mit den Vorschriften und Bedingungen von Art. 16 und 17 der Verfassung (Gewerbefreiheit) freizugeben. Jeder, welcher eine Tavernen- oder Pintenwirtschaft ausüben will, muss dafür mit einem Patent des Kleinen Rats (Regierungsrat) versehen sein.

Patente sind jedem Kantonsbürger und gesetzlich Niedergelassenen, zu erteilen, welcher:

- a. in bürgerlichen Ehren steht,*
- b. das Zeugnis guten Leumundes hat.*

Ausser dieser Eigenschaften hat sich derjenige, welcher sich um eine Tavernenwirtschaft bewirbt, noch auszuweisen, dass das Haus, worin er die Wirtschaft zu betreiben sucht, zur Führung derselben und zur Beherbergung der Gäste gehörig eingerichtet, und dass er zudem mit der erforderlichen Stallung versehen sei.

Dies war nötig, weil bei der Durchreise die Pferde in den Stall gebracht werden mussten.

In Jonschwil wie in Schwarzenbach waren dies die beiden Wirtschaften Rössli, welche ja beide schon beim Durchzug der Franzosen mit Napoleon im Jahre 1798 dessen Truppen beherbergten. Leider blieben die Franzosen (Mensch und Tier) mehrere Tage in Jonschwil und verbrauchten nahezu alle Futter- und Lebensmittel, sodass eine Hungersnot ausbrach und viele Jonschwiler ihr Leben lassen mussten. Zu allem Elend war im folgenden Jahr nach dem Durchzug der Franzosen eine Missernte zu verzeichnen. Dies verschärfte die Situation noch. Doch weiter mit den damaligen gesetzlichen Bestimmungen:

Wer eine Tavernen- oder Pintenwirtschaft betreiben will, hat dieses sein Begehren an den Gemeinderat zu bringen, welcher dasselbe untersuchen, die nach gegenwärtigem Gesetz erforderlichen Bescheinigung auszustellen und diese dem Bezirksammann, zu Handen des Kleinen Rates eingeben wird.

Pintenwirte dürfen den Gästen nur Würste und Kuchen, sonst aber keine anderen gekochten Speisen auswirten. Wohl aber ist ihnen an Marktorten, an Jahr- und Wochenmarktstagen, das Bedienen mit warmen Speisen und an Jahrmarktstagen noch besonders das Beherbergen von Fremden erlaubt.

Tavernenwirte sind nicht bloss berechtigt, sondern auch verpflichtet, Gäste zu beherbergen. Auch dürfen Tanzbelustigungen nur in Tavernenwirtschaften stattfinden, insoweit sie, nach den Bestimmungen des Gesetzes über Vergehen, gestattet sind.



Rössli Schwarzenbach 1836
Randbild aus dem Bilderbogen von J. B. Isenring

Als im Jahr 1836 in Schwarzenbach das grosse Eidgenössische Übungslager mit Truppen aus allen Ostschweizer Kantonen stattfand, wurden in der Gemeinde 31 Bewilligungen an Pintenwirte erteilt. Ein jeder versuchte, aus der Militärpräsenz ein bisschen Profit zu schlagen.

Im Jahre 1844 kam wiederum eine neue Gesetzesbestimmung. Zu den Tavernen- und Pintenwirtschaften kamen noch die Speisewirtschaften.

Art. 6. Der Besitz eines Speisewirtschaftspatentes gibt dem Inhaber die Befugnis, auch gekochte Speisen auswirten zu dürfen. Dagegen sind Speisewirte nicht berechtigt, Gäste zu beherbergen.

Ob vor 1832 eine Bewilligung über die Gemeinde resp. den Bezirksammann und Regierungsrat einzuholen war, entzieht sich der Kenntnis des Chronisten. Sicher ist jedoch, dass für eine Bewilligung, sollte die notwendig gewesen sein, für die Eröffnung keine grossen Anforderungen gestellt wurden, denn auf der nachfolgenden Liste, am Schluss dieses Berichtes, aller aufgeführten Wirtschaften (mit Einbezug der nicht bewilligten) ist dies erkenntlich. Das Fastenindult von 1848 redet in dieser Hinsicht betr. dem Wirtschaftsgewerbe eine eindeutige Sprache.

Kirchlicher Kampf gegen den Wirtshausbesuch

Die Gründung des Bistums St. Gallen geht auf das Jahr 1847 zurück. Auszug aus dem Fastenindult vom 21. Febr. 1848 vom ersten Bischof des Bistums St. Gallen, Johann Peter Mirrer (1847-1862).

Die Fleischeslust zeigt sich in allen Gattungen sinnlicher Genusssucht. Sie hat gerade in unseren Tagen eine Vielseitigkeit und eine Höhe erreicht, wie schwerlich je vormals unter Christen. Immer zahlreicher, immer lockender werden die Anstalten der feinern und gröbern Befriedigung sinnlicher Lust. Mit heisser Begierde strömt man denselben zu, um seine Sinne zu kitzeln, die Einbildungskraft zu erhitzen, Gefühle und Empfindungen zu erregen, wo dann durch alle Sinne, Augen, Ohren, Zunge und Geschmack die Sünde auf die anziehendste Weise in die Seele eingeführt, und in ihr die Freude an Gott, an der Tugend und an den Übungen der Gottseligkeit geschwächt und am Ende unterdrückt wird.

Oder was beweist z. B. die Unzahl der vielen Schenk- und Wirtshäuser, Spiel- und Lusthäuser, die überall entstehen? Vor noch kaum hundert Jahren gab es deren kaum eines, wo jetzt deren zehn sind. Ehemals gab es nur wohlthätige, freundliche Herbergen und Gasthäuser für Fremde. Selten ging ein Ortsbewohner dahin, um zu zechen. Er ass und trank zu Hause und tat sich gütlich mit den lieben Seinigen, oder besuchte einen guten Nachbar. Jetzt aber sind bald in jedem Dorfe, besonders aber in Flecken und Städtchen solche Schenkhäuser, die meist nur von den Ortsbewohnern besucht werden, die jeden anlocken, da zu schwelgen, den Lohn seiner Arbeit dahin zu tragen, dort Zeit und Geld, oft Gesundheit, Ehre und Pflicht, den Wohlstand und den Frieden seines Hauses, die Erziehung und das Glück seiner Kinder zum Opfer zu bringen und sich zum Sklaven einer Genusssucht zu machen, die ihn bald mit den eisernen Fesseln einer verderblichen Gewohnheit umschlingt.

Ob dieses Schreiben wohl auch die Wirtshausbetreiber in der Gemeinde Jonschwil aufgeweckt haben, ist nicht bekannt. Auffallend ist dies, dass zwischen 1842 bis 1845 deren 5 Gesuche für einen Wirtshausbetrieb gestellt wurden, wobei deren 4 die Bewilligung erhielten. Dass darunter auch mein Geburtshaus, die Harmonie in Bettenau sich befindet, freut mich ganz speziell. Leider ist nur die Eröffnung im Jahre 1844 bekannt. Wann die Wirtschaft geschlossen wurde, ist unbekannt, doch sicher nicht aufgrund des Fastenmandates von Bischof Mirrer, denn die Eigentümerin dieser Wirtschaft Harmonie in Bettenau war eine Witwe Gröbli von Oberuzwil und diese war ja protestantischen Glaubens. Diese Liegenschaft Harmonie kam erst im Jahre 1875 in Gämperli-Hände und damals war es bereits keine Wirtschaft mehr, sondern ein reiner Landwirtschaftsbetrieb.

Den kirchlichen Kampf gegen die Wirte führte auch Pfarrer Bischofberger (1882 bis 1920 Pfarrer in Jonschwil). Heinrich Federer hat dies im Roman *Papst und Kaiser im Dorf* eindrücklich beschrieben. Um die Leute aus den Wirtshäusern fernzuhalten, gründete er einen Leseverein, der aber nur kurz Bestand hatte. Und als sich ein Wirt bei seinem Nachfolgen Pfarrer Karl Knuser vorstellen wollte, gab Hochwürden ihm schroff zur Antwort, mit einem Wirt wolle er nichts zu tun haben, und schlug ihm die Türe vor der Nase zu. Die Wirtshäuser war der Raum, der von den Pfarrherren nicht beherrscht werden konnte, darum waren sie ihnen auch ein Dorn im Auge.



Restaurant Hirschen Jonschwil, erbaut 1905, mit Familie Sprenger

Wie bereits oben erwähnt, bestand stets eine Verbindung – mehr in negativer als in positiver Hinsicht – des Armenwesens zu den Wirtshäusern. Nachstehend sollen einige Gesetzesbestimmungen einerseits und einige Fälle andererseits, welche sich in der Gemeinde Jonschwil zugetragen haben, erwähnt werden. Zu vermerken ist dies, dass speziell im 19. Jahrhundert und anfangs des 20. Jahrhunderts die damaligen Pfarrherren von Jonschwil des Öfteren keine Freude an den Wirtschaften im Dorfe Jonschwil bekundeten. Die geistlichen Herren hätten die Männer in der Freizeit lieber im Lesezimmer des Pfarrhauses angetroffen, als in den Wirtschaften. War vielleicht in kluger Vorsehung des damaligen Dekans, als in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts der Kronenwirt Storchenegger als Kirchenverwaltungsratspräsident gewählt wurde, damit die Wirtschaft nach den Wünschen des Pfarrers geführt werde und nachdem vom Pfarrhaus aus Sichtverbindung zur Krone war, klappte ja auch die Überwachung. Dass dann der beliebte Wirt Storchenegger in Konkurs ging und mausarm starb, war ein anderes Problem.

Gesetzliche Regelungen zum Wirtshausbesuch

Einige Artikel aus dem Gesetz über das Armenwesen vom 30. April 1835 welche auch die Wirtschaften tangieren, lassen aufhorchen:

Den Eltern, welchen ihr Anteil am Gemeindegut zur eigenen Benutzung überlassen ist, oder die vom Gemeindegut einen jährlichen Beitrag oder überhaupt eine Armenunterstützung beziehen, dabei aber ihre Kinder unbesorgt der Gemeinde zu Last fallen lassen, kann jener Anteil Beitrag oder jene Unterstützung entzogen und dann für die Kinder selbst benutzt verwendet werden.

Solchen Eltern sowie auch allen Armenunterstützung Geniessenden, ist der Besuch von Wirtshäusern und Schenkhäusern sowie alles Spiel verboten, und sie können, nach fruchtloser Ermahnung, mit Einsperrung bei Wasser und Brot, von 1 bis 3 Tagen, von dem betreffenden Gemeinderat bestraft werden.

Almosengenössige, welche sich dem Bettel oder einer herumschweifenden Lebensart ergeben, ist der Gemeinderat befugt, nach fruchtloser Ermahnung, mit 1 bis 4-tägiger Einsperrung bei Wasser und Brot, oder mit Anlegung eines Klotzes, zu bestrafen. In Gemeinden, in welchen sich Armenhäuser befinden, sind solche in dieselben zu versorgen.

Solch armengenössige Familien mit Bürgerort Jonschwil waren auch in der Gemeinde Jonschwil zu versorgen. Sie wurden dann ins Armenhaus Bisacht verfrachtet. Da waren solche Familien mit Kindern und Kleinkindern zusammen mit andern Armengenössigen, Vagabunden, Verbrechern, etc., während des Tages im gleichen Raum. Dies änderte sich für die Gemeinde Jonschwil erst im Jahre 1878 als das Kinderheim St. Iddaheim in Lütisburg eröffnet wurde und somit die kleinen Kinder und Schulkinder dort untergebracht werden konnten. Ein grosses Verdienst für das Kinderdorf Lütisburg hat der damalige Pfarrer von Jonschwil, Dekan Rüdiger erworben. Er war Förderer und Mitinitiant für die Errichtung des Kinderdörfli.

Wenn zu jener Zeit ein Schuldner in Konkurs ging und nicht Bürger der Wohnortsgemeinde war, wurde er an die Heimatgemeinde ausgewiesen. Eine Mitteilung im Amtsblatt des Kantons St. Gallen aus dem Jahre 1855 bestätigt dies:

Ausgeschätzte Schuldner

Der Gemeinderat von Jonschwil hat in seiner Sitzung, den 15. Januar 1855 in Anwendung von Art. 107 des Konkursgesetzes:

- Mosberger Franz Anton von Gossau
- Wenk Fridolin von Kirchberg
- Lehmann Kaspar von Meilen Kt. Zürich
- Rüttemann Joh. Arzt von Gommiswald

- *Lütti Jonas von Oberuzwil*

in die Klasse der ausgeschätzten Schuldner erklärt und über sie auf die Dauer von 2 Jahren die Einstellung im Stimm- und Wahlfähigkeitsrecht, das Verbot des Besuchs von Wirts- und Schenkhäusern und Ausweisung aus hiesiger Gemeinde verhängt.

Jonschwil, den 2. März 1855

Im Auftrag des Gemeinderates dessen Kanzlei

Die Gesetze und Verordnungen über die Betreibung von Wirtschaften wurden dann in den folgenden Jahrzehnten des Öfteren revidiert und den neuen Gewohnheiten angepasst. Die Kontrolle über die vorhandenen Wirtschaften wurde jedoch sehr lange gehandhabt.

So ist einem Kreisschreiben aus dem Jahre 1892 vom Polizei- und Militärdepartement des Kantons St. Gallen folgendes zu entnehmen:

An die Bezirksamter und Gemeinderäte betr. Wirtschaftswesen:

Um eine genaue Kontrolle über den Bestand der Wirtschaften des herwärtigen Kantons zu haben, werden hierorts neue Register zur Führung der Wirtschaftspatent-Kontrolle angelegt. Zur Anfertigung wird dem Gemeinderat ein gedrucktes Formular ausgehändigt zwecks Ausfüllung und beförderlich weiterzuleiten. Es ist zu bemerken, ob die Wirtschaft eine Tavernen-, Speise-, Sommer-, Temperenz- oder Interims-Wirtschaft ist.

Einige Details aus den Beschlüssen des Gemeinderates Jonschwil zwischen 1880-1895:

- Der Gemeinderat beschliesst, dass sämtliche Gemeinderäte die Wirtschaftspolizei auszuüben haben. Das Ronden hatte ein grosse Bedeutung.
- Publikation, dass es Armengenhössigen und ausgeschätzten Schuldner und leichtsinnigen oder mutwilligen Falliten verboten sei, Wirtschaften zu besuchen.
- Wirte, welche solchen Menschen und jungen Leuten unter 16 Jahren, wenn sie ohne Aufsicht Wirtschaften besuchen geistige Getränke verabreichen, gebüsst und eventuell dem Regierungsrate zum Patententzug eingeleitet werden.
- Betr. Wirtshausverbote und Kontrollierung des Wirtschaftsbetriebes haben sämtliche Wirtschaften die überall üblichen Rahmen anzuschaffen und solche in den Wirtschaften mit dem Verzeichnis derjenigen, denen der Wirtshausbesuch verboten ist, abzugeben.
- Rapport aus dem Jahre 1889 des Gemeinderates von Jonschwil: Von Gemeinderat Storchenegger und Sekretär Sutter wurde Sonntag, den 10. März gerondet, aber nichts gefangen.
- Rapport aus dem Jahre 1891: Gemeinderatsschreiber Sutter teilt mit, dass in letzter Zeit wiederholt dürrtige Familienväter sich in den Wirtschaften in Jonschwil herumtreiben und sich übermässig dem Trunke ergeben, indessen ihre Familienangehörigen daheim darben müssen und fragt an, ob es nicht am Platze wäre, wenn hier die Behörde gegen solche Wirte einschritte, welche bereits Betrunknen noch mehr Getränke verabfolgen. Die Wirte werden mittels Zirkular auf die strengen Strafbestimmungen hingewiesen.

Während des 1. Weltkrieges 1914-1918 wurden verschiedene Bestimmungen verschärft. Die Polizeistunde in den Wirtschaften in der Gemeinde Jonschwil wurde auf 22 Uhr festgelegt. Zuzufolge Mangel an Kohle und elektr. Energie wurde vom Regierungsrat bestimmt, dass die normalen Wirtschaften erst morgens ab 10.30 Uhr geheizt werden dürfen und abends nach 18.00 Uhr überhaupt nicht mehr. Dass noch weit über das Jahr 1950 hinaus im Amtsblatt des Kantons St. Gallen, die Männer, welchen das Alkohol- und Wirtschaftsverbot durch das Waisenamt der Gemeinde



Hirschen Schwarzenbach von Familie Germann

ausgesprochen war, aufgeführt wurden, war für deren Familien oft sehr peinlich.

Ich kann mich nur allzu gut an solche Fälle erinnern und die Ehepartner der Verurteilten und deren Kinder taten einem aufrichtig leid. Ob es gar Fälle gab, da die Kinder solcher Väter welchen das Wirtshausverbot bekamen, angepöbelt wurden, ist mir nicht bekannt. Es ist jedoch gut möglich. Bekannt in Jonschwil ist jedoch dies, dass die Kinder in früheren Jahren, d.h. um 1920/1930 herum, solchen Kindern, deren Eltern armengenössig waren und Unterstützung durch die Gemeinde erhielten, als „Gemeindefresser“ betitelten. Da musste gar der Schulrat einschreiten. Die angeblichen Täter waren jeweils die Schulkolleginnen und Schulkollegen. Aber es scheint klar, wer sie dazu anstiftete!

Im Jahre 1950 mussten die Wirtschaftspatent-Steuern neu festgelegt werden. Gemäss Liste hatten sich in der Gemeinde Jonschwil die Umsätze in einigen Wirtschaften wesentlich erhöht.

Folgende Taxanträge wurden aufgrund des angegebenen Umsatzes angesetzt:

Krone Jonschwil: Fr. 14'000	Löwen Schwarzenbach: Fr. 9'000
Rössli Jonschwil: Fr. 6'000	Hirschen Schwarzenbach: Fr. 15'000
Sonne Jonschwil: Fr. 11'000	Rössli Schwarzenbach: Fr. 7'000
Hirschen Jonschwil: Fr. 7'000	
Adler Jonschwil: Fr. 15'000	Rössli Oberrindal: Fr. 7'000
Kreuz Jonschwil: Fr. 15'000	

Es war die Zeit, als ich praktisch zum ersten Male in einer Wirtschaft einkehrte. Es war nach dem Turnen im Rest. Rössli, bei Frau Germann und deren Tochter Trudi. Ein echter Jung-Turner bestellte doch wie die älteren Kollegen auch ein Bier. Eine grosse Flasche kostete damals 65 Rappen. Kleine Flaschen oder gar offenes Bier gab es noch nicht. Der Inhalt der Flasche war dann für den schwächtigen Jungturner etwas gar gross und der Heimweg nach Bettenau echt beschwerlich. Zum Glück hat sich dies seitdem verändert und eine Flasche ist für den jetzt nicht mehr so schwächtigen, aber immer noch im Turnverein aktiven Chronisten nicht mehr zu viel. Und obwohl die Flasche, wenn auch nicht mehr 7 dl, sondern nur noch 5 dl enthält, bereits 6-mal teurer ist, kann sich jedermann besser eine zweite leisten als damals. (Paul Gämperli)

Chronologie der Wirtschaften in der Gemeinde Jonschwil:

Es besteht bei dieser Auflistung keine Garantie betreffend Vollständigkeit. Auch Eröffnungsjahr und Baujahr können nicht in jedem Fall genau angegeben werden. Es ist noch anzumerken, dass des Öfteren zuerst ein grosses Wohnhaus gebaut wurde, welches dann erst später zu einer Wirtschaft umfunktioniert wurde. Bei einigen Wirtshäusern ist die erste Erwähnung in einem Gemeinderatsprotokoll angegeben, aber es könnte bereits vorher gewirtet worden sein.

- um 1800 siehe Liste am Anfang des Berichts
- 1842 Restaurant Krone in Jonschwil, Wirt Storchenegger, Kirchenpräsident
- 1843 Bierbrauerei und Wirtschaft im Schloss Feldegg in Jonschwil. Die Wirtschaft und Brauerei gehen ein. Besitzerin war das Spital Wil.
- 1844 Restaurant Harmonie in Bettenau, Wirtin Witwe Gröbli
- 1845 Pintenwirtschaft in der Tannenbug, Wirt Fridolin Mauch
- 1846 Das Pintenwirtschaftsgesuch von Lehrer Helg Schwarzenbach wird abgelehnt.
- 1852 Restaurant Sonne in Jonschwil, Wirt Johann Sutter
- 1870 Restaurant Schäfle in Jonschwil, Wirt Johann Baptist Sutter, der Bruder von Sonnenwirt Johann Sutter.
- ca. 1871 Restaurant Löwen in Schwarzenbach, Wirt Xaver Widmer
- ca. 1880 Restaurant Hirschen in Schwarzenbach, Wirt Johann Martin Germann
- 1904 Restaurant Schöntal in Schwarzenbach, Wirt Andreas Huber

- 1905 Restaurant Hirschen in Jonschwil, Wirt Paul Sprenger
- 1906 Restaurant Rose in Schwarzenbach, Wirt Adolf Eisenring
- 1907 Restaurant Tiefenau Schwarzenbach, Wirt A. Berlinger
Das Gesuch für eine Wirtschaft in der Villa Jonschwil wird abgelehnt.
- 1908 Restaurant Adler in Jonschwil, Wirt Karl Ammann
- 1923 Sommerwirtschaft auf dem Wildberg, Wirt Johann Wagner
- 1983 Wirtschaft Dörflibeiz Schwarzenbach, Wirt Robert Sennhauser
- 1998 Café activ Jonschwil, Wirtin Vreni Anliker

Weniger Wirtshäuser, mehr Besenbeizen

Somit wäre der Kreis der Wirtschaften geschlossen. Von den erwähnten existieren heute nur noch die Krone und der Wildberg in Jonschwil sowie das Rössli und die Dörflibeiz Leonardo in Schwarzenbach. Sagt man in der Erstellung einer Chronik nicht ungern: Alles, was einmal war, wird wieder sein. Dies stimmt zu einem gewissen Grade auch bei den Wirtshäusern in der Gemeinde Jonschwil.

Im Jahre 1845 wurde in der Tannenburg in einem Landwirtschaftsbetrieb eine Pintenwirtschaft eröffnet und ein Jahr später 1846 wollte Lehrer Helg als Schulmeister auch noch einen Zusatzverdienst mit dem Wunsch zur Führung einer Pintenwirtschaft.

Dies war vor mehr als 150 Jahren und sind doch nicht Vergleiche oder Parallelen mit damals auch heute im 21. Jahrhundert noch, denken wir an die Eröffnungen der verschiedenen Besenbeizen in den letzten Jahren: Heiri Forster in der Frohen Aussicht, das Schöppli droben in der Weid und die Hofbeiz in Bettenau.

Bericht von Paul Gämperli, überarbeitet und ergänzt im Jahr 2019 von Turi Locher, Dorfchronist